

876-4

**DISSERTATIO**  
**INAUGURALIS MEDICO-FORENSIS**  
**PERTRACTANS**  
**PUBLICAS**  
**PESTEM ORIENTALEM**

**PRAECAVENDI INSTITUTIONES, CUM SINGULARI**  
**EARUMDEM RESPECTU, QUIBUS DITIONES**  
**CAESAREO REGIAE MUNIUNTUR.**

QUAM  
CONSENSU ET AUCTORITATE

ILLUSTRISSIMI ATQUE MAGNIFICI DOMINI  
**PRAESIDIS ET DIRECTORIS,**  
CLARISSIMORUM ET CELEBERRIMORUM  
D. D. PROFESSORUM

PRO  
**DOCTORIS MEDICINAE ET CHIRURGIAE LAUREA**  
RITE OBTINENDA IN CELEBERRIMA

**ACADEMIA JOSEPHINA**

PUBLICAE DISQUISITIONI  
SUBMITTIT

*Leopoldus Malfatti de Rohrenbach ad Dezza,*  
Austriacus Viennensis.



---

In Theses adnexas disputabitur in aedibus Academiae  
die Mensis Julii Anni 1835.

---

**VINDOBONAE.**  
TYPIS J. P. SOLLINGER.

**K. u. k. Militär-ärztliche Bibliothek**

Standort	Zimmer	Karte	Abth.
	Kasten		Abth.
	L. Nr.		Gruppe
			Nr.



Seinem hochverehrten Oheim

dem

H e r r n

**Johann Baptist Malfatti,**

Doctor der Medicin, der hiesigen medicinischen Facultät, so wie mehrerer ausländischen gelehrten Gesellschaften, wirklichen correspondirenden und Ehren-Mitgliede,

als schwacher Beweis seiner Hochachtung

gewidmet

vom Verfasser.



Digitized by the Internet Archive  
in 2020 with funding from  
Wellcome Library

<https://archive.org/details/b31906126>

---

## V o r r e d e.

---

Die Mehrzahl der Vorreden macht es sich zur Aufgabe, einige Gesichtspunkte und Anhaltspunkte behufs der leichteren Orientirung und richtigeren Auffassung anzugeben, und zugleich als Bittschrift um nachsichtige Beurtheilung zu dienen.

Ich will nicht außer die gewöhnlichen Schranken treten, und erkläre daher in Betreff des ersten Theilzweckes: daß es weder meine Absicht war, noch seyn konnte, eine ausführliche und erschöpfende Darstellung des abzuhandelnden Gegenstandes zu Tage zu fördern, sondern nur in kurzen und doch möglichst deutlichen Zügen ein Bild von der Einrichtung, dem Zweck und Nutzen der Contumaz-Anstalten zu entwerfen, und so dasjenige auf einen kleinen Punkt zu concentriren, was man in mehreren ausgedehntern Werken zerstreut suchen müßte.

Der Erreichung des zweiten Theilzweckes sehe ich dann mit großer Zuversicht entgegen, wenn der

gütige Leser vorliegende Abhandlung nicht als das Werk eines in schriftstellerischen Arbeiten geübten und in der Erfahrung ergrauten Mannes betrachtet, sondern nur als das, was sie ist, beurtheilt: — als eine Inaugural-Dissertation.

Der Verfasser.

---

# E i n l e i t u n g.

---

## §. 1.

Wenn überall, wo es sich um Anstalten handelt, deren segensreicher Einfluß sich über die Mehrzahl einer Nation oder der ganzen Menschheit verbreiten soll, nur durch gemeinsames Wirken des Staates und der Wissenschaft die Zweckerreichung gesichert werden kann: so gilt dieß insbesondere von solchen, denen die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten obliegt. — Denn fruchtlos würde der Staat sich in Ausgaben erschöpfen, stünde ihm nicht rathend und leitend die Wissenschaft zur Seite, und umsonst würde diese ihre Kräfte aufbiethen, um einem Übel Einhalt zu thun, dem die Bemühungen Einzelner nicht gewachsen sind. Bevor jedoch diese innige Einigung Beyder erwartet werden kann, muß die Überzeugung festgewurzelt haben, daß es überhaupt Krankheiten gebe, die durch Ansteckung schnell und gefahrvoll um sich greifen; dann, welche diese Krankheiten namentlich seyen; und endlich, ob und welche Mittel es zu ihrem Entfernthalten gäbe. In diesen Bemühungen vermiffen wir leider noch jene höchst wünschenswerthe und nothwendige Harmonie der Ansichten, welche aus vielfacher, gereifter Erfahrung entsproßne, feste Grundsätze aufzustellen, und das abgezogene Allgemeine wiederum auf das Individuelle richtig anzuwenden im Stande ist. Denn wo der Eine ein heftiges Contagium wirksam sieht, da findet ein Anderer oft keine Spur davon. Bevor wir uns daher der Lösung unserer Aufgabe nähern; wird es nicht überflüssig seyn, mit

Übergehung aller bis jetzt bestehenden Controversien, einige der zunächst hieher bezüglichen Principien festzustellen.

### §. 2.

Wir betrachten überhaupt diejenigen Krankheiten als contagiös, welche in einem Organismus bestehend, auf einen andern, dafür empfänglichen, überzugehen vermögen.

Zur Verwirklichung einer Ansteckung sind dem zu Folge drey Bedingungen erforderlich, nämlich: ein kranker Organismus als wirkend, — ein zur Aufnahme geeigneter Organismus als leidend, — und irgend ein Mittelglied als Träger und Leiter, insofern dieses Vermittelnde als etwas Materielles, als ein Stoff gedacht wird. Contagien flüchtiger Natur bedürfen, um sich in die Ferne wirksam zu zeigen, noch überdieß eines passenden Intermediums, z. B. der atmosphärischen Luft.

Eine Krankheit ist miasmatisch, wenn das sie Erzeugende ein der Luft beygemengtes, und selbe verunreinigendes Product des Todes (im gewöhnlichen Sinne des Wortes) ist.

Kann kein dergleichen Stoff in der Luft nachgewiesen, sondern muß diese vielmehr in einem nicht durch scharf gezogene Gränzen bezeichneten Raume gleichsam selbst als krank angesehen werden; so nennen wir die Gesamtheit der dadurch entwickelten gleichartigen Krankheiten eine Epidemie.

Erzeugt sich eine bestimmte Krankheitsgattung constant in einer Gegend, in Folge daselbst statthabender schädlicher Einflüsse: so ist dieses eine Endemie.

### §. 3.

Ließen sich diese verschiedenen Arten von Krankheiten, den gegebenen Begriffsbestimmungen gemäß, auch eben so isolirt in der Natur stets nachweisen, so würde es nicht schwer halten, jeder einzelnen in einem gegebenen Falle ihren Platz richtig anzuweisen. Allein häufig bilden sie Übergänge und Complicationen unter einander. Endemien können zugleich contagiös seyn, ja sogar unter begünstigenden Verhältnissen epidemisch werden, wie wir an der orientalischen Pest zu beobachten Gelegenheit haben; bisweilen sind sie rein miasmatisch, wie vom gelben Fieber behauptet wird. — Contagiöse Krankheiten sind entweder

solche, die sich bloß durch unmittelbare Berührung fortpflanzen, z. B. die Lustseuche, — oder zugleich mittelbar durch die Luft, wie die Blattern; oder können endlich zur Epidemie erwachsen, z. B. die Masern. — Epidemien können bestehen, ohne daß die durch sie gesetzte Krankheit ansteckend wäre; sie können es aber unter gewissen Verhältnissen, und in gewissen Individuen werden. Als Beleg für Beides führe ich die ostindische Brechruhr an.

#### §. 4.

Aus der Categorie dieser Krankheitskizzen kann vernünftigerweise nur gegen jene ein Damm durch Hinderung der Communication der bereits Erkrankten, oder auch nur des inficirtseyns Verdächtigen, mit dem noch Gesunden errichtet werden, welchem folgende Attribute im Vereine zukommen:

1. Daß sie endemisch-contagiös seyen;
2. daß ihr Krankheitsfame einzig und allein auf materielle Weise, mithin entweder durch unmittelbare Berührung, oder durch Krankheitsstoff, welcher in der, einem Kranken Körper zunächst umgebenden Luftschichte schwebt, seine Ansteckungsfähigkeit zu äußern im Stande sey. —

Es würde überflüssig seyn, diejenigen Krankheiten aufzuzählen, gegen die jede Vorbauungsmaßregel als unzweckmäßig erscheinen würde, um so mehr, da das Positive unsere Aufmerksamkeit hinlänglich in Anspruch nimmt. Wiewohl nun der orientalischen Pest, den Menschenpocken, den Masern, dem Febris petechialis purpurata, dem Faulfieber, dem Typhus, Kerker- und Nosocomialfieber, so wie dem Hospitalbrande, der Lustseuche, Krätze, Lepra und mehreren andern ein Contagium zum Grunde liegt; so ist es unter allen doch nur die erste der genannten Krankheiten, auch schlechthin Pest genannt, die durch zweckmäßige Anstalten abgehalten werden kann. — Unter den Viehseuchen gehören insbesondere hieher: die Löserdürre, die Ruhr der Schafe, der Milzbrand, die bösertige Bräune, die Lungenseuche, namentlich wenn die Ruhr hinzutritt, die Schafpocken, die Wasserscheu, die Räude und der Ausfag der

Schweine. Überhaupt fordert jede ansteckende, oder auch nur der Ansteckung verdächtige Krankheit des Viehes, strenge Sonderung und Absperrung, nebst gehöriger Vollziehung der dießfalls bestehenden Vorschriften.

§. 5.

Ohne hier eine Nosographie der Pest liefern zu wollen, wird es doch nicht ganz am unrechten Plage seyn, folgende Grundsätze, als durch vielfache Erfahrung bewährt, aufzustellen, um sowohl das bereits Gesagte noch mehr zu bekräftigen, als auch darin für fernere Behauptungen einen Stützpunkt zu finden.

1) Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Pest, gleich jeder andern contagiösen Krankheit, durch das Zusammenwirken mehrerer, dem menschlichen Organismus feindseliger Potenzen, einmahl entstehen mußte, ohne eines von ihr selbst erzeugten Krankheitsfamens zu bedürfen. Da nun dieselben Bedingungen auch jetzt noch wieder zusammentreten können, so kann auch nicht wohl geläugnet werden, daß sich die Pest in dazu besonders geneigten Individuen selbstständig zu entwickeln vermöge. Einen auffallenden Beweis für diese Behauptung führt Wollmar \*) an, wo diese Seuche einen Mann bloß dadurch befiel, daß er sich zu Kairo eine geraume Zeit der heftigen Einwirkung der Sonnenstrahlen aussetzte.

2) Zur Hervorrufung der Pest wird nebst den äußeren Einflüssen auch noch eine besondere Anlage erfordert. Wiewohl man in dieser Beziehung beobachtet hat, daß plethorische, biliöse und cachectische Individuen ihr vorzugsweise unterliegen, dagegen weniger leicht solche, die sie schon einmahl überstanden haben \*\*): so muß doch wegen apriorischer Unkenntniß der individuellen Receptivität vorläufig Jeder als der Ansteckung fähig betrachtet werden; und die Sicherungsmittel sind sonach

\*) Enrico di Wollmar, Abhandlung über die Pest, mit einer Vorrede von Hufeland. Berlin 1827. Seite 205—208.

\*\*\*) Nur Wenige behaupten mit Thucydides das Gegentheil. Siehe Thuc. de bello pelopones. lib. 2. c. 51.

auf Alle auszudehnen, welche mit dem Peststoffe in Berührung kommen konnten.

3. Eben so verhält es sich mit den klimatischen Bedingungen, von denen die feuchte Wärme \*) ihre Erzeugung und Verbreitung begünstige, große Hitze dagegen, so wie starke Kälte sie beschränken oder ganz aufheben sollen. — So halten die Egyptier dafür, sie erstrecke sich nie über den Wendekreis, und zwar deßhalb, weil dort die zu starke Hitze sie aufhalte. — Doch pflegt sie in Egypten selbst, so wie in Syrien und Constantinopel meistens gerade zu der Zeit zu wüthen, wenn der brennend heiße Chamsin über die Wüste herweht, d. i. durch 50 Tage von der Frühlings-Tag- und Nachtgleiche an gerechnet. Beym Eintritte kühler Nächte, und besonders mit dem Fallen des Thaues, erreicht sie gewöhnlich ihr Ende. Keine freye Luft wirkt der Ansteckung entgegen, verdorbene und eingesperrte begünstigt sie.

4. Die Pest ist, nach fast einstimmigem Urtheile, eine durch Berührung von Peststoff verpflanzbare Krankheit. Da es jedoch nicht an achtbaren Gewährsmännern fehlt, welche ihr eine Ansteckungsfähigkeit auf mehrere Schritte weit zuschreiben: so wird die Behuthsamkeit gewiß nicht zu weit getrieben seyn, wenn man, dieses wohl berücksichtigend, in Unord-

---

\*) Es ist eine interessante, in nosogenetischer Beziehung noch nicht gehörig gewürdigte Erscheinung, daß feuchte Wärme dem pflanzlichen und niedern thierischen Leben so sehr zusage, als dem höheren animalischen feind sey. Die höhere Natur wird unter jenen Verhältnissen gewissermaßen genöthiget, eine niedere zu werden, oder Parasiten in sich entstehen zu lassen. Wechselfieber und Flechten erzeugen sich leicht und gern in feuchtwarmen Gegenden, bei ersterem erblüht häufig die hydroa febrilis, in den, von der einen oder andern Krankheit befallenen Gewesenen lassen sich oft in der Folge Würmer entdecken; — das aus der Ader gelassene Blut der Pestkranken stellt bisweilen bald eine von Infusorien bevölkerte Welt dar, und während der Diarrhöen, die häufig dem Leben dieser Unglücklichen ein Ende machen, geht gewöhnlich eine Unzahl Würmer mit ab.

nung der Vorbauungsmaßregeln lieber zu viel als zu wenig thut.

5. Außer den Menschen sind zur Aufnahme und Aufbewahrung des Peststoffes im Allgemeinen jene Dinge geeignet, die eine poröse Oberfläche haben. Was die Zeit anbelangt, durch welche manche Waaren den Ansteckungsstoff in sich bewahren können, so ist ein Beyspiel bekannt, daß er nach fast zehn Jahren sich noch wirksam erhalten hätte \*).

Wie lange dieser Same im Menschen verborgen liegen könne, bevor er den Ausbruch der Krankheit verursacht (Brütezeit, Opportunität), darüber sind die Meinungen getheilt; Einige nehmen den längsten Termin auf 24 Stunden an, während ihn Andere auf drey Tage festsetzen. Bey Einigen fällt der Moment der Ansteckung und des Ausbruches zusammen, indem sie gewissermaßen, wie vom Blitz getroffen, die Infection mit dem Beginn der Krankheit gleichzeitig fühlen; bey Andern dagegen äußert sich zwar auch bald das Vorhandenseyn der Pest, jedoch durch so geringe Symptome, e. g. Kopfschmerz, Blutstreifen am innern Augenwinkel, rothe Flecke, Gliederschmerzen u. s. w., daß nur dem sehr erfahrenen Arzte eine Sicherstellung der Diagnose möglich ist; der offenbare Ausbruch kann sich bis zum zwanzigsten, nach Bertrand sogar bis zum fünf und dreyßigsten Tage verzögern. — Mit dem Eintritte des Todes hört auch die Entwicklung des Contagiums, als ein aus lebender Quelle entsprossenes auf, daher sind Leichname solcher Art wie von Infectionsstoffen durchdrungene Körper zu betrachten, und wie es in den österreichischen Staaten geschieht, durch tiefes Vergraben und Überschütten mit Kalk außer den Gränzen der Berührung zu bringen.

## §. 6.

Daß dem bereits Erörterten zu Folge die Verhütung der Verbreitung dieser Seuche der menschlichen Gesellschaft sehr wünschenswerth und nothwendig erscheinen müsse, leuchtet von

---

\*) Siehe Wollmar S. 373 und 374.

selbst ein. Die Mittel hierzu zerfallen nach Patrik Ruffel \*) mit Recht 1. in solche Vorschriftsmaßregeln, die in den Ländern, wo die Pest herrscht, in Betreff der einzukaufenden Waaren und der auszustellenden Gesundheitspässe; 2. in diejenigen, welche dort, wo die Personen und Waaren ankommen, zu beobachten sind; — 3. in die nöthigen Polizeyanstalten bey wirklich ausgebrochener Pest.

Wir machen uns in diesen Blättern bloß die Untersuchung des zweyten Punktes zur Aufgabe, nämlich der Quarantaine-Anstalten. Alle übrigen Vorbauungsmittel, z. B. die von Larrey empfohlenen Blasenpflaster und Fontanelle, die Öhleinreibungen nach Baldwin, so wie die Einimpfung des Pestgiftes, sind als unzuverlässig erkannt und der Vergessenheit übergeben worden.

### B e g r i f f s b e s t i m m u n g.

#### §. 7.

Unter Quarantaine- oder Contumazanstalten verstehen wir jene vom Staate angeordneten Einrichtungen und Aufenthaltsorte, wo aus solchen Ländern kommende Menschen, Thiere und Waaren, wo eine durch materiellen Krankheitszunder ansteckende Krankheit herrscht, unter der nöthigen Aufsicht so lange zu verweilen haben, bis man die Gewißheit erlangt hat, daß entweder kein verderblicher Stoff in ihnen gehaftet habe, oder dieser im Falle des Vorhandengewesenseyns gewiß vertilgt worden sey.

### Z w e c k u n d N u t z e n.

#### §. 8.

Der Zweck dieser Anstalten bezieht sich demnach auf Sicherung der Gesundheit und des Lebens der von gewissen, bey ihnen nicht endemisch herrschenden Seuchen, namentlich von der Pest, bisher verschont gebliebenen Völker, und in Bezug der Viehseuchen auch der Hausthiere.

\*) Patrik Ruffels Abhandlung über die Pest. Aus dem Englischen. Leipzig 1792. Bd, 1. S. 373.

Bey der Wichtigkeit derjenigen Einwendungen gegen den Nutzen der Quarantaine-Anstalten, daß die Pest gar keine ansteckende Krankheit sey, indem diese Behauptung theils nur von Männern aufgestellt wurde, welche die Seuche nicht selbst beobachteten, theils aus nicht gehöriger Würdigung der individuellen Disposition, oder ungenauer Beobachtung der Thatfachen hervorging, — bleibt uns hier nur noch etwas wider jene zu erwiedern übrig, welche dieselben als der Gesundheit eher schädlich als nützlich, nahmentlich aber als den Handel beeinträchtigend finden, an deren Spitze der Engländer Dr. Pye \*) steht. — In der ersten Beziehung könnten sie jedoch nur bey dem Mangel zweckdienlicher, oder bei Vernachlässigung der bestehenden Sanitätsvorschriften für die Pflanzschulen der Seuche angesehen werden; was aber die dadurch zu besorgende Beeinträchtigung des Handels betrifft, wodurch ferner eine Aufforderung zum Schleichhandel gegeben sey, so ist dagegen zu erinnern, daß sich die Strenge und Dauer der Quarantaine nach der wahrscheinlichen Größe der Gefahr richte, ein geringer Zeitverlust kaum in Betracht komme, ein längerer aber bey vorhandener Nothwendigkeit gewiß ein weit geringerer Schade sey, als der wirkliche Ausbruch der Seuche, der so viele Menschenleben kostet, und wobey auch der Handel gänzlich unterbrochen wird. — Demnach werden, so lange es nicht gelingt, durch Einführung einer geregelten und sorgsamten medizinischen Polizey in jenen Ländern, welche als die Geburtsstätte der Pest anzusehen sind, diese an ihrer Quelle zu tilgen, und ihr Aufkommen zu hindern, die Contumazen, wie schwer ihre Erhaltung auch auf dem Staate und dem Handel laste, dennoch stets als unter die segensreichsten Anstalten gehörend, zu preisen seyn. — Edel, schwierig und gefahrvoll ist es, Pestkranke zu behandeln; leichter, und dabey lohnender, zu bewirken, daß Niemand, oder doch nur Wenige von ihr befallen werden.

---

\*) A discourse of the plague by G. Pye, M. D. London 1721.

## Geschichtlicher Überblick.

## S. 9.

Sobald die Wichtigkeit des angegebenen Zweckes und die Möglichkeit der Anwendung passender Mittel zu dessen Erreichung eingesehen worden war, konnte nur noch dort eine Bedenklichkeit, die letztere zu ergreifen, Statt finden, wo anderweitige Interessen mehr Schaden hieraus, als aus den Verheerungen der Seuche befürchten ließen. — Außer dem, was bereits im vorigen S. gesagt worden ist, hing somit Alles zunächst von der Beantwortung der Frage ab: ob die Pest ansteckend sey oder nicht? — Ungeachtet schon Hippocrates, und zwar der erste, sich mit Bestimmtheit für die erstere Meinung ausspricht (wobey wir freylich von der damaligen Unbestimmtheit des Begriffs „Pest“ abzusehen genöthiget sind), und die allermeisten Ärzte der folgenden und neueren Zeit ihm beypflichten; so hat doch namentlich die im Jahre 1720 zu Marseille gewüthete Pest mehrere Vertheidiger des Gegentheiles hervorgerufen, da man sich über die Wirklichkeit einer Infection von Außen nicht vereinigen konnte. Doch alle diese Behauptungen und Gegenbehauptungen hatten gewöhnlich nur auf die mehr oder minder strenge Handhabung der bestehenden, oder auf Erfindung neuer polizeylicher Vorschriften bey wirklich ausgebrochener Pest Einfluß, die fast immer und überall eintrat, wo nicht etwa der Glaube an eine unabwendbare und geduldig zu tragende Strafe Gottes wie im Alterthume, oder an Prädestination, wie bey den Mohamedanern, sich entgegenstellte. — Erst nachdem man in eingetretenen Fällen die Communication der Angesteckten mit den Gesunden erfolgreich gehindert, oder, wie Boccaccio von Florenz im Jahre 1348 erzählt, (Decamerone pag. 2 \*) sogar ganze Städte abgesperrt hatte, wurde man auf die Idee der Errichtung von Quarantaine - Anstalten hingeleitet. — Venedig, das wegen seines ausgebreiteten Handels mit der Levante und Alexandrien am häufigsten der Gefahr ausgesetzt war,

---

\*) Editio Amstelod. 1679.

diesen Bürgengel in sein Vaterland zu bringen, errichtete bereits im Jahre 1448 ein Sanitätscollegium, und 1478 eine stehende Quarantaine-Anstalt, die später mit einer zweyten vermehrt wurde. — Diefem Beyspiele folgten bald mehrere andere handeltreibende Staaten und Städte Italiens, ohne daß die Jahreszahlen, wann dieses geschah, genau anzugeben wären. — Englands Handel mit der Levante fing später als der der Venetianer zu blühen an; allein trotz dem, daß England seitdem zu wiederholten Mahlen von der Pest heimgesucht wurde, that man daselbst außer der Erlassung mehrerer Verordnungen in polizeylicher Hinsicht, für Errichtung von Quarantaine-Anstalten eigentlich gar nichts, als daß häufige Discussionen darüber gehalten wurden, wobey man nicht vergaß, die eigene Unthätigkeit durch die gleiche des bedeutend Handel treibenden Holland zu entschuldigen. Frankreich besitzt eine solche wohleingerichtete Anstalt zu Marseille, deren Errichtung wahrscheinlich in den Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts fällt. — Auf die in Osterreich an der türkischen Gränze bestehenden Anstalten, und den daselbst als Schutzmauer für das ganze übrige Europa gezogenen Pestkordon werden wir später wieder zurückkommen.

#### §. 10.

Der Natur der Sache gemäß zerfällt vorliegende Abhandlung in drey Abschnitte, wovon in dem ersten die Pesthäuser und die Erfordernisse zu ihrer Vollkommenheit dargestellt werden; der zweyte handelt über die Art und Weise, und der dritte über die Dauer der Contumaz. In einem Anhange soll noch der an der k. k. österreichischen Militärgränze bestehenden Contumaz-Anstalten besonders Erwähnung geschehen.

---

## E r s t e r A b s c h n i t t.

Von den Erfordernissen eines guten Contumaz-  
Hauses.

### §. 11.

Unter den Anstalten, welche an denjenigen Orten zu treffen sind, wo Personen, Waaren und Thiere vorerst anlangen müssen, bevor sie das weitere dießseitige Gebieth betreten, stehen die Contumaz-Häuser oben an. Sollen aber diese denjenigen Nutzen schaffen, den man von ihnen zu erwarten berechtigt ist, so müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Das Gebäude als solches muß so beschaffen seyn, daß daraus der vollkommenen und allseitigen Zweckerreichung nicht das geringste Hinderniß erwachse;
2. die daselbst bestehenden Vorschriften und Einrichtungen müssen aus vielfachen Erfahrungen abgezogen, mit Klugheit und Umsicht geordnet seyn, und pünktlich beobachtet werden.

Bei Errichtung eines Contumaz-Hauses ist vorerst die Lage strenge zu würdigen; diese muß so viel wie möglich abgefordert, trocken und lustig, überhaupt gesund, und so geräumig seyn, daß die nöthigen Abtheilungen in den gehörigen Zwischenräumen angebracht werden können; wobey besonders darauf zu sehen ist, daß dem freyen Luftzuge kein Hinderniß gesetzt werde.

— Ein Haupterforderniß ist gutes Wasser in hinreichender Menge. — Die Anlage selbst muß zwar nach der jedesmahligen Ortsbeschaffenheit, und namentlich darnach modificirt werden, ob die Gebäude zur Aufnahme der zur See Reisenden, oder auf dem Lande Ankommenden bestimmt sind; da es jedoch leicht seyn wird, von der Einrichtung der ersteren das ihnen Eigenthümliche zu abstrahiren: so soll hier nur von diesem die Rede seyn, wobey ich mir den von Horward \*) entworfenen Plan zum Muster nehme.

---

\*) John Horward's Esq. Nachrichten von den vorzüglichsten Kranken- und Pesthäusern in Europa. Aus dem Engl. Leipzig 1791.

Damit nicht heimlich Güter eingeführt werden, oder die der Quarantaine unterworfenen Personen diese nach Willkür verlassen können, muß das Ganze mit einer Mauer umfriedet seyn, welche jedoch weder zu hoch, noch zu nahe dem Gebäude seyn darf, damit der Luftzug nicht gehindert werde. Die des Marseiller Pesthauses ist 24 Fuß hoch, und der Raum zwischen der innern und äußern Mauer beträgt 36 Fuß \*). Der Hafen sey durch eine Kette gesperrt, und darin für die reinen sowohl, als unreinen und verdächtigen Schiffe besondere Anker-, so wie auch eigene Landungsplätze angewiesen. Am Ufer seyen zwey Bäder angebracht, und vor dem Gebäude befinde sich noch ein freyer Platz, wovon ein hinlänglich großer Theil abgesondert sey, um daselbst die unreinen und verdächtigen Waaren auf der einen Seite, auf der andern dagegen die reinen abzuladen. Für beyder Untersuchung bestehen zwey Häuschen; überdieß wird hier noch ein drittes kleineres erfordert, welches an einem Bassin gelegen sey, so daß man nur auf kleinen Booten dahin gelangen kann. Seine Bestimmung ist, als Geschäftszimmer für die diensthabenden Beamten zu dienen, welche hier die Pässe den Schiffskapitänen abnehmen.

Nächst den genannten Erfordernissen werden nun folgende Haupt- und Nebenabtheilungen benöthigt:

1. Bey unreinen und verdächtigen Pässen (wovon noch später die Rede seyn wird):
  - a) Eine Reihe von einander getrennten Arkaden zur Aufnahme der unreinen und verdächtigen Güter, so beschaffen, daß sie dem freyen Luftzutritte günstig sind, und doch gehörig vor den Einflüssen der Witterung schützen. Güter von verschiedener Ladung dürfen nicht unter einander gebracht werden.
  - b) Eine Reihe von Zimmern, jedes mit einem eigenen Eingange versehen, für die Passagiere. Sie müssen wenigstens ein Bad gemeinschaftlich haben; besser ist es,

---

\*) Dieser Zweck kann jedoch auch durch hinlänglich viele und zweckmäßig ausgestellte Wachposten erreicht werden.

wenn deren mehrere vorhanden sind. Was für die Bequemlichkeit gethan werden kann, ohne den Hauptzweck der Isolirung aus den Augen zu verlieren, müssen Localitäts-, Klimatische und sonstige Verhältnisse bestimmen.

c) Eine Räucherammer.

d) Mehrere Pumpbrunnen.

## 2. Für reine Pässe.

Auch hier gelten dieselben Einrichtungen in Betreff der Güter sowohl als der Menschen. Auch diese Abtheilung besitzt ein Bad, und nebstdem einen geräumigen, gewölbten Saal für Zusammenkünfte.

## 3. Ein Krankenhaus.

Dieses muß drey Abtheilungen enthalten, deren eine aus einer Reihe von, nur für Eine Person bestimmten Zimmern bestehend, zur Aufnahme mit verdächtigen Symptomen Erkrankten dient; die zweyte eben so eingerichtete, für wirkliche Pestfranke \*); das dritte für Reconvalescenten, wozu mehrere große Säle hinreichen. In der Mitte aller dieser Gebäude befinde sich ein grüner geräumiger Platz mit Spaziergängen, in dessen Mitte oder zur Seite eine Kapelle angebracht seyn kann.

4. Auf der reinen sowohl, als unreinen Hauptabtheilung gegen die Landseite zu ein Sprachzimmer für Besuche so eingerichtet, daß nur durch doppelte, mit Drahtgittern versehene Schranken dieß Gespräch (unter Begleitung eines Wächters) gehalten werden kann. Hier sey ferner die Wohnung des Vorstehers so gelegen, daß er den ganzen Bezirk übersehen kann; und nebenbey ein kleines Gasthaus, von woher die Passagiere Speisen und Getränke nach Bedarf um billige Preise bekommen können.

\*) Dieses hochwichtige Erforderniß besteht jedoch bloß zu Marseille, in allen anderen Häfen werden der Pestinfection verdächtige Schiffe nicht nur nicht aufgenommen, sondern verjagt, verfolgt, oder gar angezündet (S. Link in Huseland's Journal 1834, Stück 3).

— Weder der Vorsteher, noch der Wirth, noch sonst irgend eine Person, dürfen Weib und Kinder bey sich im Pesthause haben, oder weibliche Dienstbothen halten.

— Selbst Hunde, Katzen oder Federvieh zu halten sey ihnen streng untersagt. Auch ist darauf zu sehen, daß der, jedem einzelnen Passagiere beygegebene Bediente seine eigene Wohnung habe, und nicht mit andern in Berührung komme, welches um so mehr rücksichtlich der Hauptabtheilung zur Aufnahme für die mit unreinen und verdächtigen Pässen gilt.

5. Das Ganze sey mit einem Garten, und dieser wieder von der obgenannten Mauer umschlossen.

Hier befinden sich:

- a) Ein Schildwachhaus.
- b) Ein Waschhaus.
- c) Wohnungen für den Arzt, Geistlichen und die Schreiber.
- d) Ein Pulvermagazin.
- e) Dicht an der Einfahrt das Thorwächterhaus.
- f) Vor demselben zwey Schilderhäuschen.
- g) Ein eigens umschlossener Friedhof.

Übrigens ist in jedem einzelnen Theile des Bezirkes und Gebäudes die größte Reinlichkeit und strengste Ordnung zu beobachten, damit den Passagieren ihr Aufenthaltort weder als ein düsteres Gefängniß erscheine, noch irgend ein Anlaß zur Entwicklung und Verbreitung des Contagiums gegeben werde.

#### §. 12.

Im Militär, wo bey der Einfachheit der Mittel dennoch die Zweckerreichung gesichert werden soll, reicht es bey der Strenge der bestehenden Disciplin hin, nach Aufhebung der Einquartierung die Kasernirung einzuleiten, oder die Mannschaft in Bivouacs = Lagern oder Baracken unterzubringen. Diese Contractionsplätze werden dann durch zwölf Schuh breite und acht Schuh tiefe Gräben umschlossen, und das vielleicht dennoch mögliche Überschreiten durch ausgestellte Wachposten, die an den zum Übergange aufgeschlagenen Zugbrücken verdoppelt sind, gehindert. Ein solcher Bezirk muß vier Abtheilungen besitzen:

eine für die gesunde Mannschaft, die zweyte für gewöhnliche, die dritte für verdächtige Kranke und zur Reinigung angekommener verdächtiger Gegenstände, die vierte für die von der Pest Befallenen, welche jedoch, wo in der Nähe Contumaz-Anstalten bestehen, sogleich in dieselben abzugeben sind. Diese letzte Abtheilung sey daher so angebracht, daß die Kranken, ohne erst eine andere Abtheilung zu passiren, dorthin gebracht werden können \*). In Häfen ankommende Kriegsschiffe und Galeeren weisen keinen Paß auf, sondern werden auf die Aussage und das Ehrenwort des Commandanten zum freyen Umgange gelassen.

### §. 13.

Bricht die Pest in einem Lande aus, wo ihres seltenen nur ausnahmsweisen Erscheinens wegen, nirgends Contumaz-Häuser errichtet sind: so ist es zur Vereinfachung des Geschäftsganges und der Behandlung rathsam, alle Verdächtigen und Angesteckten an einen Ort bringen zu lassen, welcher in der Mitte aller bereits von der Seuche ergriffenen Ortschaften liegt, und daselbst, je nachdem es die Verhältnisse gestatten, eine den wahren Contumaz-Anstalten oder dem Nothbehelfe des Militärs sich mehr anschließende Unterkunft zu gründen; wie es Professor von Schraud \*\*) in Ostgalizien im Jahre 1797 mit Erfolg that.

## Zweyter Abschnitt.

Von der Art und Weise der Contumazirung.

### §. 14.

Sobald die Absperrung der einzelnen Individuen oder doch der zu einer Gesellschaft Gehörigen von allen Übrigen bewerkstelligt worden ist, so wird es vor allem andern nöthig, ein Bad

\*) Militärische Gesundheitspolizey mit besonderer Beziehung auf die k. k. österr. Armee von F. N. Tsfordink. Bd. 2. S. 53—68.

\*\*) Siehe dessen Geschichte der Pest in Syrmien in den Jahren 1795 und 1796, nebst einem Anhange der Geschichte der Pest in Ostgalizien u. s. w. Pesth 1801.

zu nehmen, und Kleider so wie auch Wäsche wechseln zu lassen. Denn da erst vom Tage der geschehenen Reinigung und Umkleidung an, die Contumazzeit gerechnet werden kann, indem sonst leicht ein demahlen noch versteckter Pestzunder in der Folge die Ansteckung bewirken könnte: so wird dadurch um so mehr Beruhigung überhaupt, und den Contumazisten noch insbesondere der Vortheil gegeben seyn, möglichst bald ihre Freyheit wieder zu erlangen. — Zweckmäßig dürfte es seyn, wenn Kleider und Wäsche von der Anstalt selbst verabreicht würden.

Die sonst noch in Betreff der Personen zu beobachtenden Vorschriften gehen größtentheils aus dem hervor, was bereits im §. 11 über die Errichtung der Contumaz = Anstalten gesagt worden ist.

#### §. 15.

Die Behandlungsart der bey der Übernahme in ein Protokoll einzutragenden Waaren, muß sich nach deren Eigenthümlichkeit, und der hierauf beruhenden Fähigkeit derselben, den Peststoff in sich aufzunehmen und zu bewahren, richten. Um hierbey nicht ganz ohne Anhaltspunkt zu seyn, hat man dieselben in Leiter und Nichtleiter, oder in giftfangende und nicht giftfangende eingetheilt, ohne damit in der Natur scharfgezogene Gränzen bestimmen zu wollen. Im Allgemeinen läßt sich annehmen, daß die Leitungsfähigkeit der Dinge für den Peststoff mit der Rauigkeit und Porosität ihrer Oberfläche wachse; oder daß sie mit der Wärmeleitungsfähigkeit im umgekehrten Verhältnisse stehe. Doch leiden diese Bestimmungen, abgesehen von Unbestimmtheit und Übergängen, noch überdieß manche Ausnahmen. So ist das Holz sehr porös und ein schlechter Wärmeleiter, ohne für die Aufnahme des Peststoffes empfänglich zu seyn; so wird das Oberhäutchen der Pflanzen als giftfangend angenommen, ungeachtet es bisweilen ganz glatt erscheint. Dr. von Pleyel, Contumazdirector zu Brood, entwirft (in einer ungedruckten Abhandlung) eine dießfallige Eintheilung nach den drey Reichen der Natur. Alle Körper des Mineralreiches sind nach ihm negative Contagionsleiter; eben so die des Pflanzenreiches, vorausgesetzt, daß sie nicht etwa durch Kunst irgend

eine Veränderung erlitten haben, wie es z. B. mit Baumwolle, Hanf, Flachs, und den daraus bereiteten Stoffen der Fall ist. — Thiere hält er für nicht ansteckbar, und sie bedürfen nur in so fern einer Reinigung, als an ihren Bedeckungen materieller Pestzunder haften kann. — Es scheint jedoch einigen Beobachtungen zu Folge, daß auch Thiere nicht ganz unempfänglich für die Aufnahme des Pestgiftes seyen. Sollte nicht etwa jener Rabe, der todt vor das Kapitol herabfiel, und nach dessen Berührung sich in dem eng eingeschlossenen Rom die Pest zeigte, selbst dieser Seuche unterlegen seyn? Wollmar \*) erwähnt einer Ragen-Epidemie in Egypten, die man wenigstens als ein Analogon der Pest betrachten kann. Deidier \*\*) fand, daß von Pestkranken injicirte Galle in die Vene eines Hundes diesen inficirte. Dieser Behauptungen widerspricht die Theorie keineswegs, indem sie vielmehr behauptet, daß fixe Contagien mehr die niederen Systeme in Beschlag nehmen, und auf nahe stehende Thiergattungen und selbst Klassen überzugehen vermögen, wie wir so deutlich an dem Wuthgifte zu sehen die oftmahlige traurige Gelegenheit haben.

#### §. 16.

So mißlich nun auch eine Specifirung der giftfangenden und nicht giftfangenden Körper immerhin seyn mag, so ist es doch am rathsamsten, eine solche als Normatif aufzustellen, und durch gereifte Erfahrung belehrt, allmählig der Vollkommenheit zuzuführen, jedoch zugleich auch jene allgemeinen Ansichten und Grundsätze mit zu benützen, und nach und nach mehr zu begründen. Man halte sich übrigens mehr an die letztere, oder an die erstere, — in keinem Falle darf man rücksichtlich der Reinigung vergessen, daß es besser sey, zu viel als zu wenig zu thun, da man durch oftmahlige traurige Erfahrungen belehrt worden ist, daß die Seuche durch unbeachtete oder wirklich den Sinnen ununterscheidbare Theilchen giftfangender Kör-

\*) U. a. D. Seite 178 und flgd.

\*\*) *Traité des causes, des accidens, et de la cure de la peste.* Paris 1744, pag. 356.

per, welche an den für unschädlich geltenden haften, verbreitet worden sey; woraus zugleich erhellet, daß bey keinem Gegenstande die Cotumazhaltung an und für sich ohne gleichzeitige Anwendung der Reinigungsmittel genüge.

In den k. k. österreichischen Contumaz-Anstalten ist die von Adam Chenot \*) entworfene Specificirung angenommen.

§. 17.

Die Mittel zur Reinigung sind: Durchlüftung, Räucherung und Waschung. Die erste dieser Methode ist die am allgemeynsten anwendbare, und die dem Zwecke in der Mehrzahl der Fälle entsprechendste, und dieß um so mehr, je trockener, reiner und bewegter die durchstreichende Luft ist. Fällt zugleich Thau auf die Waaren, so kann man der Zweckerreichung um so gewisser seyn; denn es weist sich fortwährend nach, daß in den von der Pest heimgesuchten Ländern selbe mit dem Eintritte des Thaues ihr Ende erreiche \*\*).

Einfache Räucherungen, solche mit Schwefel, durch Verpuffung des Salpeters u. s. w. werden von mehreren neueren Schriftstellern weniger zweckdienlich, und überdieß für manche Waaren schädlich gehalten; finden jedoch bey Brieffschaften, kleinern Packeten und solchen Stoffen, die durch die entfärbende Eigenschaft des Chlors am Werthe verlieren, mit Recht ihre Anwendung. — Chlorräucherungen nützen geradezu, indem sie direct das Contagium zerstören; eben so, wiewohl im geringeren Grade, die Essigdämpfe, wobey jedoch zu beachten ist, daß die Schriftzüge dabey leicht unleserlich werden.

Dem Waschen sind Personen sowohl, als auch namentlich ihre leinenen Kleidungsstücke, so wie auch die sogenannten

\*) Adami Chenoti tractatus de peste. Viennae 1766.

\*\*\*) Die Verbrennung der Gegenstände wird wohl selten nöthig seyn; sie ist zwar unstreitig das beste Desinfectionsmittel, kann aber nur, in so fern die Sachen bloß versengt werden, z. B. bei Papiere, als Reinigungsmittel betrachtet werden. Dem Regolamento für das k. k. österr. Littorale zu Folge werden alle Kleider und Wäsche eines vor Beendigung der Quarantaine an was immer für einer Krankheit Verstorbenen durch das Feuer vertilgt.

nicht giftfangenden Körper, und zwar letztere wie schon erwähnt, besonders in der Absicht zu unterziehen, um giftfangende von ihnen zu entfernen. Man bedient sich hierzu entweder des bloßen Wassers (oder des Salzwassers), oder des Essigs, oder eines Gemisches von beyden.

#### §. 18.

Thiere, die aus verdächtigen und wirklich inficirten Gegenden kommen, müssen sorgfältig gewaschen, oder was vorzuziehen ist, in fließendes Wasser, und zwar stromaufwärts getrieben werden. Bestehen in den benachbarten Ländern Viehseuchen, so soll entweder gar kein Vieh eingelassen, oder dieß doch erst nach genauester ärztlicher Untersuchung und streng gehaltener Contumazzeit gestattet werden. Getödtete Thiere müssen ebenfalls gut gewaschen, oder was besser ist, nur abgezogen oder gerupft beygelassen, und dann überdieß noch gewaschen werden.

#### §. 19.

Ich erwähne hier auch noch eines hie und da bestehenden Mißbrauches, der auch vom Dr. Pleyel \*) gerügt wird: Ballen von Baumwolle nämlich dadurch untersuchen und prüfen zu lassen, daß die Reinigungsdiener dieselben mit entblößten Armen öfters sondiren müssen, um aus der erfolgenden oder nicht erfolgenden Ansteckung derselben auf deren Reinheit oder Inficirtseyn zu schließen; dieß ist ein eben so unsicheres und zweckloses als inhumanes Unternehmen; denn

1. gibt es Mittel, den Peststoff, selbst wenn er darin enthalten seyn sollte, zu entfernen, ohne Menschenleben dabey auß Spiel zu setzen, da die Genesung eines von diesem Contagio Angesteckten immer ungewiß ist, und es der nothwendigen Fälle ohnedieß genug gibt, wo sich diese Leute der Gefahr der Inficirung aussetzen müssen.
2. Ist es nicht wohl möglich, selbst bey oftmahligem Sondiren, alle Punkte, die den Ansteckungsstoff enthalten können, zu berühren.

---

\*) U. a. D.

3. Ist selbst im wirklichen Berührungsfalle nichts weniger als stets zu erwarten, daß sich die Seuche offenbare, da hierbey der andere Factor zur Setzung des Productes, die individuelle Disposition nämlich, ganz außer Acht gelassen ist.

## D r i t t e r   A b s c h n i t t .

### V o n   d e r   D a u e r   d e r   C o n t u m a z .

#### §. 20.

Trotz der vielfältigen Beobachtungen und Erfahrungen, die man seit den ältesten Zeiten über die Dauer der Brütezeit des Peststoffes gemacht hat, oder doch hätte machen sollen, konnte man sich bis jetzt noch nicht, und zwar um so weniger vom verjährten Irrthum loswinden, als man bey dessen Beybehaltung die größere Sicherstellung vor Schuld und Schaden für sich hatte. Hippokrates hatte, einzig und allein gestützt auf Träumereien des Pythagoras, den Zeitraum von vierzig Tagen für die Contumazzeit festgesetzt; nach ihm hielt man diesen Ausspruch für so wesentlich und nothwendig, daß man sogar den Nahmen (Quarantaine) davon entlehnte (quatragena, je vierzig — ital. quaranta, vierzig). Doch erhoben sich, namentlich in neueren Zeiten, einzelne Stimmen dagegen, eine mildere Sazung verlangend. — So will Dr. Pleyel \*) mit Recht selbst in den gefährlichsten Zeiten die Contumazfrist für Menschen nicht über 28 Tage ausgedehnt wissen, Andere begnügen sich mit einem noch geringeren Zeitraume. — Diese wie immer festgesetzte Zeit muß jedoch von Neuem begonnen werden, wenn einer der Gefährten an der Pest erkrankt oder stirbt; eben so hat ein, der Entlassung schon näher Gerückter, falls er mit einem jünger angekommenen Contumazisten in materielle Berührung kam, in dieser dann noch gleiche Zeit zu verweilen.

---

\*) U. a. D.

## §. 21.

Da nun Niemanden, am wenigsten aber Kaufleuten die Zeit ihres Aufenthaltes in der Contumaz gleichgültig seyn kann, so ist es sehr wünschenswerth, daß dieselbe genau der jedesmahligen Nothwendigkeit angepaßt werde. Um hierbey wenigstens annäherungsweise einen Maßstab zu haben, muß man das Land, woher die Menschen und Waaren kommen, die Zeit und Ausbreitung einer daseibst etwa bestehenden oder bestandenen Krankheit, nebst ihrem Charakter, deren Nähe oder Ferne, und die Art des Statt gefundenen Verkehrs wohl berücksichtigen. — Die Mittel zur Erlangung dieser Kenntniß sind theils öffentliche und Privatnachrichten, ganz vorzüglich aber die von den Consuln oder sonstigen Behörden am Orte der Abreise und Durchreise ausgestellte Gesundheitspässe. In dieser Beziehung hat man in verschiedenen Ländern verschiedene Normen festgesetzt. In England wollen die Schriftsteller reine, verdächtige, unreine Pässe unterschieden wissen. Die ersten sollen nach Patrik Russell jene seyn, wo weder an dem Orte, woher Jemand kommt, noch in dessen Umgegend, wenigstens vierzig Tage vor der Ausfertigung des Passes, die Pest herrscht, und auch demahlen kein Verdacht davon da ist; — die zweyten solche, die ausgestellt werden, wenn jene 40 Tage noch nicht vorüber sind, oder in der Umgegend die Pest herrscht, oder ein angestecktes Schiff im Hafen war; alle andern sollen als unrein zu betrachten seyn.

Die Franzosen unterscheiden:

- a) Reines Patent, gleichbedeutend mit dem früher genannten reinen Pässe.
- b) Berührtes Patent, wenn an dem Orte, woher das Schiff kommt, Schiffe aus solchen Gegenden ankerten oder landeten, wo die Pest herrscht, ohne daß dessen Mannschaft krank wäre.
- c) Verdächtiges Patent, wenn in jenem Lande eine für contagiös gehaltene Krankheit herrscht, oder wenn daseibst ungehinderter Verkehr mit aus inficirten Orten kommenden Caravanen und Waaren Statt findet.

d) Ein unreines Patent kommt aus einem angesteckten Lande, oder es kommen die auf dem Schiffe befindlichen Waaren aus einem solchen.

Zudem werden noch folgende Rücksichten beobachtet:

Nach dem Aufhören der Krankheit an einem Orte, wird nach 60 Tagen noch ein unreines, nach 70 Tagen ein verdächtiges, nach 80 Tagen ein berührtes, und erst nach Verlauf dieser Zeit ein reines Patent ertheilt. — Schiffe, die aus Orten kommen, wo die Pest endemisch ist, werden einer Particular-Quarantaine unterworfen, und jene einer Beobachtungs-Quarantaine, welche von verdächtigen Schiffen visitirt wurden. — Kommt daher z. B. ein Schiff an, so ist die Durchsicht dieser Pässe das erste und wichtigste Geschäft. Sie muß von den dazu bestimmten Beamten mit der besondern Vorsicht unternommen werden, daß die Entfernung groß genug sey, auch wo möglich die Luft nicht von den Überreichenden herwehe, und daß die Papiere mittelst eiserner Zangen übernommen werden. Diese Visitation, so wie überhaupt jede hierauf Bezug habende Sanitätsmanipulation, darf nur bey Tage Statt finden.

## §. 22.

In Oesterreich nimmt man vier Contumazperioden an, je nach dem jeweiligen auf dem türkischen Gebieth herrschenden Gesundheitszustande.

Erste Periode. In ganz gesunden und unverdächtigen Zeiten, wo selbst in Constantinopel gar keine oder nur seltene Pestfälle sich ergeben, dürfen Menschen und Waaren nach vollzogener Waschung und Räucherung weiter ziehen.

Zweyte Periode. Bey verdächtigem, oder auch nur zweifelhaftem Gesundheitszustande in von der Gränze entfernten türkischen Provinzen, ist der Contumaztermin auf 10 Tage.

Dritte Periode. Und bey Spuren von Pest in den angränzenden Provinzen auf 20 Tage festgesetzt.

Vierte Periode. Ist in den eben genannten Gegenden die Pest im bedeutenden Grade ausgebrochen, so wird 40 Tage Quarantaine gehalten. In diesem Falle können auch zur

Verminderung der gefährlichen Zugänge einige Stationen gesperrt werden.

Daß zugleich alle bestehenden Vorschriften rücksichtlich der Art der Contumazhaltung auf's strengste zur Beobachtung zu bringen sind, bedarf keiner Erwähnung.

Modificationen in Hinsicht der Dauer der Contumaz innerhalb gewisser Gränzen sind der Einsicht der Sanitätscommission überlassen. So kann die zweyte Periode nach Umständen der Nähe oder Entfernung der Pest auf 7, 5, 3 Tage vermindert; die dritte auf 15 — 28 Tage verlängert werden. — Diesen für die Gränz-Contumazen bestimmten Vorschriften entsprechend unterscheidet das Regolamento: 1. Patente libera, 2. P. netta, 3. P. sospetta e tocca, 4. P. brutta. Die Bedeutung ist fast dieselbe, wie die bey den Franzosen geltende.

#### §. 23.

Über die ordnungsmäßig gehaltene Contumaz soll die Bestätigung sowohl auf der Stamm-Bollete, als auch auf der Referir-Bollete angemerkt, die Contumaznummern beygesetzt, und endlich den Parteyen eine Reinigungsfehde unentgeltlich ausgestellt werden.

---

## A n h a n g.

Einiges über die an der k. k. österreichischen Militärgränze bestehenden Contumaz-Anstalten insbesondere.

---

### S. 24.

In Österreich erschienen, so wie in jedem anderen Lande, bey herannahenden Gefahr oder bereits bestehendem Übel zu verschiedenen Zeiten Verordnungen zur Abhaltung und Behandlung der Pest; die erste im Jahre 1679 unter dem Titel: Pestordnung, von Managetta verfaßt und von Sarbait herausgegeben; hierauf einige in den Jahren 1679, 1680, 1692, und selbe in einem anno 1763 erschienenen Werke unter dem Titel: Pestbeschreibung und Infectionsordnung, zusammengetragen; wobei sich auch eine Pestbeschreibung vom Jahre 1713 befindet, sammt den Anstalten, deren man sich damahls bediente, und worunter namentlich die Lazarethte eine Erwähnung verdienen. Doch man war, abgesehen von der geringen Erfahrung, zum Theil noch zu sehr von der Idee durchdrungen, die Pest als eine von Gott verhängte Züchtigung zu betrachten, als daß man energische Vorbauungsmaßregeln hätte ergreifen sollen. Erst im Jahre 1728 wurde von der damahls bestehenden Sanitäts-Hof-Commission der erste Entwurf zu einer stehenden Pestcordons- und Contumaz-Anstalt Seiner Majestät Carl VI. vorgelegt und genehmigt. Die Leitung und Aufsicht über diese Anstalten wurde den Militärbehörden übertragen, von welchen auch die Übertreter der dießfalls bestehenden Vorschriften, sobald der Cordon gezogen ist, abgeurtheilt werden. Die Vorschriften, die der Einrichtung der damahligen Contumaz-Anstalten zum Grunde gelegt wurden, sind im zweyten Theile des Haupt-Sanitäts-

Normativs vom 2. Jänner 1770 \*) enthalten, und wurden später nach dem Chenot'schen Pestsysteme näher bestimmt und modificirt. Im Jahre 1775 kam zu Triest das Regolamento für das österreichische Littorale zum Vorschein, und ward 1801 mit kaum namhaften Veränderungen abgedruckt.

Die Anstalten selbst zerfallen ihrer Bestimmung und der Ausdehnung ihrer Wirkungssphäre nach:

1. in solche, welche bloß die Sicherstellung des täglichen wechselseitigen Verkehrs mit Lebensmitteln sowohl als anderen nicht giftfangenden Gegenständen und verschiedenen Thiergattungen bezwecken. Sie heißen Kastelle, und es bestehen deren vier.
2. In die eigentlichen Contumazen, welche nebstdem auch noch zur Aufnahme und Reinigung der Menschen sowohl als giftfangenden Waaren bestimmt sind. Deren sind an den k. k. österreichischen Gränzländern achtzehn. — Nebstdem ist eine solche Anstalt in jedem bedeutenderen Hafen angebracht, namentlich zu Triest, Venedig und Fiume, zu Zeng und Carlopago, welche drey erstere unter den Civil-, letztere zwey unter den Militärbehörden stehen.

#### §. 25.

Die Administration der Kastelle und Contumazen ist immer nach der Localität, der Bedeutenheit des Verkehrs und anderer Umstände, von dem hochlöblichen Hofkriegsrathe zu ernennenden Anzahl Sanitäts-Beamten und mehreren von den Landes-General-Commanden dazu beordreten Überreitern und Reinigungsdienern anvertraut.

In dem Kastelle steht ein Inspektor oder Arzt vor, wovon ersterer unabhängig, letzterer aber dem nächsten Contumaz-Amte untergeordnet ist, und von dem bloß gefordert wird, daß er geprüft sey.

Die Contumazen haben zu Vorstehern Directoren, zu denen jedesmahl die ältesten Contumazärzte gewählt werden.

\*) Siehe von Hempel-Kürsingers Handbuch der Gesehkunde, im Sanitäts- und Medizinal-Gebiethe etc. Wien 1830, Th. 1, Art. Contumaz- und Pest-Anstalten.

In ihrem Amte liegt nebst der Oberaufsicht besonders das ökonomische. Ferner hat jede Contumaz einen Arzt, welcher ein Doctor der Medizin seyn muß; nur in Ermanglung eines solchen kann ein Doctor oder Magister der Chirurgie hierzu gewählt werden. An minder wichtigen Plätzen führt der Arzt zugleich die Oberaufsicht. Concurse für diese Stellen wurden bisher zu Wien, Prag, Ofen und Herrmannstadt abgehalten; gegenwärtig werden die Candidaten hierzu von der medizinisch-chirurgischen Josephs = Academie = Direction in Vorschlag gebracht und vom Hofkriegsrathe bestätigt.

#### §. 26.

Nebst diesen Anstalten ist ein Sanitäts = Cordon an der türkischen Gränze gezogen, den theils das in die Gränzbezirke eingeschriebene Landvolk, theils die Truppen unterhalten, und der nach der jeweiligen Größe der Gefahr verstärkt oder verringert werden kann.

---

---

## Theses defendendae.

---

### I.

Institutiones publicae, dictae, Quarantainae inter summa pro genere humano beneficia referendae sunt.

### II.

Nota communis, qua destinare valeamus, utrum res quaedam fomitem pestilentialem suscipiendo et reservando apta sit, nec ne, hucusque statui nequit.

### III.

Timore pestis orientalis contumaciam per quadraginta dies observare vix unquam necessarium.

### IV.

Consultationes medicae, quamquam persaepe, nequamquam tamen semper in aegrorum salutem habentur.

### V.

De bubonis resolutione etiamsi jam fluctuantis non semper desperandum.

### VI.

Absque philosophia ars medica nil valet.

### VII.

Inter prima medici vitia, Egoismus sub omni ratione est censendus.

### VIII.

Haemorrhagia nil, nisi symptoma morbi.

## IX.

Educatio hominis somatica, ejusdem fere ac psychica momenti.

## X.

Medicamentum novum nonnisi tunc adhibere velle, si ejus virtus omnimode jam comprobata fuerit vix laudabile.

## XI.

A priore et posteriore elucet, conjunctivam functionem cutis, membranae mucosae et serosae suscipere.

## XII.

Qui viret in foliis venit ab radicibus humor;  
Sic patrum in natos abeunt cum semine morbis —  
Fracastor.

## XIII.

Refutandum est, quod secundum Humboldt et Girtaner Organisatio et Vita coincidunt in notione.

## XIV.

Medicus rationalis et remedia superstitiosa non omnimode respuit.

## XV.

Gradus laethalitatis laesionis male ex sola organorum dignitate deducitur.

## XVI.

Ubi formula nimis composita, ibi indicatio minus firma.